

**kpp consulting gmbh**  
Schulgasse 1  
A-3943 Schrems  
Fix +43.2853.20400  
Fax +43.2853.20400.75  
consulting@kpp.at | www.kpp.at

Třeboň|Schrems|Zwettl|Krems|Wien

# Allgemeine Bestimmungen für

Vergabe



und

Vertrag



alle Projektphasen  
freigegeben

16.02.2015

AK

AK

10

TIT  
STA PPH SUB  
DAT  
ERS  
FRG  
VRS

Firmenbuchgericht: Krems  
Firmensitz: Schrems  
UID: ATU57298338  
STNR: 167/1389  
FN: 237274h



BIC: GIBAATWW  
KTO: 28735416300  
BLZ: 20111 Erste Bank  
IBAN: AT46 2011 1287 3541 6300

**Zweck des Dokumentes**

- Vereinbarung der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe und den Vertrag im Zusammenhang mit der Angebotslegung und der Ausführung von Entwicklungs-, Planungs-, Aufsichts- und Managementleistungen der kpp consulting gmbh.

**Anmerkungen**

- Sämtlich beschriebene Rollen gelten gleichermaßen für männliche wie weibliche Rollenträger!

**Änderungsdokumentation**

Änderung	Datum	Ersteller	Freigabe	Version
Ersterstellung	s.o.	AK	AK	01
Aktualisierung	s.o.	AK	AK	02
Zahlungen	s.o.	AK	AK	03
Verkürzung Leistungsfrist	s.o.	AK	AK	04
Baustellenevents	s.o.	AK	AK	05
Leistungsverdichtung	s.o.	AK	AK	06
Grundleistungen, GO/HO	s.o.	AK	AK	07
Bestimmungen Präv.dienste	s.o.	AK	AK	08
Bestimmungen Beratertage	s.o.	AK	AK	09
Bestimmungen LDM	s.o.	AK	AK	10

**Inhaltsverzeichnis**

1. Vorbemerkungen ..... 3

2. Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe ..... 3

3. Allgemeine Bestimmungen für den Vertrag ..... 4

4. Zusätzliche Bestimmungen für Planungs-, Ausschreibungs-, Aufsichtsleistungen ..... 5

5. Zusätzliche Bestimmungen für Bausicherheitskoordinationsleistungen ..... 5

6. Zusätzliche Bestimmungen für Präventivdienste (zB SFK) ..... 6

7. Zusätzliche Bestimmungen für Wiederkehrende Überprüfungen ..... 6

8. Zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung von Leitungskataster ..... 7

9. Zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung von Energieausweisen ..... 8

10. Zusätzliche Bestimmungen für Luftdichtheitsmessungen ..... 8

11. Zusätzliche Bestimmungen für Beratungsleistungen ..... 8

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1. Geltungsbereich

Die in der Folge beschriebenen Allgemeinen Bestimmungen gelten als integrierter Bestandteil von Angeboten und Aufträgen.

### 1.2. Vertragsbestandteile und Reihenfolge

Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Angebots- und Vertragsbestandteile jeweils in der Letztfassung bzw. in der zum Angebotsdatum gültigen Fassung in der folgend angeführten Reihenfolge:

- Auftrags- und Zuschlagsschreiben des AG, sofern seitens des AG keine vom Angebot abweichende Inhalte enthalten sind
- Ausschreibungsunterlagen des AG
- Angebotsschreiben des AN
- Allgemeine Bestimmungen des AN (gegenständliches Dokument)
- Bestellung lt. BauKG des Projektleiters bzw. der Koordinatoren lt. BauKG
- ÖN A 2060 Allgemeine Vertragsbestimmungen, Abschnitte 5 bis 10 für Leistungen
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs (Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und Fachverband Ingenieurbüros)
- ÖN B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen

### 1.3. Vertraulichkeitserklärung, Urheber- und Werknutzungsrecht

- Sämtliche Ausarbeitungen des Bieters in der Vergabephase und des AN in der Vertragsphase sind im Sinne des Wettbewerbsrechtes ausschließlich für den mit dem AG abgestimmten Personenkreis gedacht.
- Jeder Empfänger erklärt mit dem Erhalt die Inhalte (im Ganzen oder in Teilen) vertraulich im Sinne einer weiteren und reibungslosen Umsetzung zu behandeln.
- Allfällig in der Unterlage genannte Firmen und Produkte stellen nur beispielhafte Lösungen dar. Keine der angeführten Firmen hat Beiträge zur Ausarbeitung geleistet und es besteht daher keine Einschränkung des Bewerberkreises für zukünftig allfällig durchzuführende Vergabeverfahren.
- Die Verteilung sämtlicher vom Bieter/AN erstellten Unterlagen erfolgt bis zur endgültigen Fertigstellung, Übergabe/Schlussrechnungslegung ausschließlich durch den Ersteller/Bieter/AN!
- Der AG meldet dem Ersteller/Bieter/AN, sollten Exemplare für Personen im Kreise des AG außerhalb des abgestimmten Personenkreises kopiert und verteilt werden!
- Sämtliche Inhalte bleiben im Sinne des Urheberrechtes uneingeschränkt geistiges Eigentum des Erstellers/Bieters/AN. Eine Abänderung der Inhalte ist nur im Einvernehmen mit dem Ersteller/Bieter/AN zulässig. Bei jeder Verwendung der Inhalte ist der Ersteller/Bieter/AN als Urheber zu nennen.
- Die Nutzung des Werkes des AN ist im Sinne des Werknutzungsrechtes unabhängig von den Bestimmungen des Urheberrechtes nur nach Ablöse des Werkes zu marktüblichen Preisen bzw. entsprechend eines Angebotes / Auftrages gestattet. An Umsätzen, die der AG mit Hilfe des Werkes des AN erzielt, ist der Ersteller/Bieter/AN bei unterbliebener Honorierung entsprechend zu beteiligen.

## 2. Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe

### 2.1. Preisbildung

- Die angebotenen Preise gelten nur im Falle der Vergabe der Leistungen in einem Los. Sollten nur Teile der angebotenen Leistungen beauftragt werden, sind die Preise neu zu vereinbaren.
- Preisbasis: Monat aus dem Angebotsdatum des Hauptangebotes
- Index für eine allfällige Preisanpassung: Baukostenindex für Wohnungs- und Siedlungswasserbau, Gesamt
- Zuschlagsfrist: 1 Monat
- Verhältnis Lohn/Sonstiges: 75%/25%
- Pauschalen und Honoraranpassungen
  - Grundsätzlich gelten, wenn in den Besonderen Bestimmungen im Angebot nichts anderes angegeben ist, Pauschalen für die jeweilige Position als angeboten.
  - Bei Verlängerung der Bauzeit, die nicht vom AN zu verantworten ist, wird ab der ersten zusätzlichen Leistungswoche ein Einheitspreis für den zusätzlichen Leistungszeitraum zur Abrechnung gebracht! Die Abrechnungseinheit für eine Verlängerung des Leistungszeitraumes sind volle Kalenderwochen. Eine Kalenderwoche beginnt mit einem Montag. Eine volle Kalenderwoche gelangt zur Abrechnung, wenn der Leistungszeitraum über den Dienstag hinausgeht. Wenn im Angebot kein Einheitspreis für eine Verlängerungswoche angeführt ist, dann wird dieser durch Division des Positionspreises durch die der Kalkulation zu Grunde gelegten Dauer in Wochen ermittelt.
  - Die im Angebot angeführten Baukosten lt. ÖN B1801-1 stellen ein Maß für den Umfang des Bauvorhabens und eine Honorarbemessungs- und Kalkulationsgrundlage dar. Bei Abweichungen über 10% der Baukosten bzw. der angeführten Bemessungsgrundlage ist der AN berechtigt, die Anpassung der Pauschalen aller Leistungspositionen auf Basis des angebotenen Honorar - Prozentsatzes zu verlangen. Ist der Honorar - Prozentsatz nicht angeführt, dann wird dieser durch Division des Honorars durch die der Kalkulation zu Grunde liegenden Honorarbemessungsgrundlage, gerundet auf 2 Kommastellen, ermittelt. Das Honorar ergibt sich durch Multiplikation des auf Basis der Angaben/Ausführungen aus der Ausschreibung bzw. dem Angebot ermittelten Pauschal - Honorarsatzes mit der Summe der tatsächlichen Liefer- und Herstellkosten (ohne Abzug oder Abminderungsfaktor, vor Skontoabzug und vor Abzug für Bauschaden, Abfallentsorgung und dgl.) der im Zuge der Fachbauaufsicht betreuten Gewerke
  - Die vom AN im Angebot angeführte Risikoeinstufung zwischen 1 und 5 (1 ... hoch, 5 ... niedrig) wird auf Basis der Angaben des AG im Vorfeld zur Angebotslegung als Grundlage der Kalkulation herangezogen. Bei Abweichungen hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Risiken ist der AN berechtigt die Anpassung der Pauschalen aller Leistungspositionen zu verlangen.
  - Sollte es aus allen oder mehreren oben angeführten Gründen zu einem Anspruch auf Anpassung des Honorars kommen, sind die Anpassungen so aufeinander abzustimmen, dass es zu keiner Mehrfachberechnung zu Ungunsten des AG kommt.

**kpp consulting gmbh**

Schulgasse 1

A-3943 Schrems

Fix +43.2853.20400

Fax +43.2853.20400.75

consulting@kpp.at | www.kpp.at

Třeboň|Schrems|Zwettl|Krems|Wien

Firmenbuchgericht: Krems

Firmensitz: Schrems

UID: ATU57298338

STNR: 167/1389

FN: 237274h



BIC: GIBAATWW

KTO: 28735416300

BLZ: 20111 Erste Bank

IBAN: AT46 2011 1287 3541 6300

- Bei Verkürzung der Leistungsfrist (siehe auch außerordentliches Leistungsende) und Reduktion der Honorarbemessungs- und Kalkulationsgrundlage (siehe oben) im selben Verhältnis (+/- 10% im Vergleich zur Verkürzung der Leistungsfrist) kann bei rechtzeitiger Anmeldung des AG (mindestens 8 Wochen vor dem neuen Leistungsende) ein Teil der Pauschale gekürzt werden. Eine allfällige Reduktion des Honorars wird durch Multiplikation der entfallenden Leistungswochen mit dem variablen Anteil (wenn nicht anders angegeben 35%) des Einheitspreises für eine Verlängerungswoche berechnet. Eine nachträgliche Reduktion des Honorars ist nicht möglich. Begründung: Eine Verringerung der Leistungsfrist führt bei gleichbleibendem zu bearbeitenden Bauvolumen (Honorarbemessungs- und Kalkulationsgrundlage) zu einer Erhöhung der Leistungsdichte und damit zu einem intensiveren Einsatz in kürzerer Zeit. Es ist daher davon auszugehen, dass der Aufwand trotz Verkürzung der Leistungsfrist nahezu unverändert bleibt.
- Festpreis
  - Bis zu der im Angebot angeführten terminlichen Festpreisgrenze gelten der Gesamtpreis bzw. die Einheitspreise, ohne Unterschied ob der Festpreiszuschlag explizit angeführt ist oder nicht, gemäß ÖN B2110 als Festpreis, also unveränderlich hinsichtlich einer Indexanpassung. Sollte im Angebot keine terminliche Festpreisgrenze angeführt sein, so gilt der Monatsletzte des um 3 Monate verlängerten angebotenen Leistungsendes.
- Nebenkosten
  - Der Gesamtpreis bzw. die Einheitspreise, ohne Unterschied ob der Nebenkostenzuschlag explizit angeführt ist oder nicht, gilt als inkl. Nebenkosten (Vervielfältigungen, Plots, Fahrtkosten) angeboten.

### 3. Allgemeine Bestimmungen für den Vertrag

#### 3.1. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen durch den AG

Zur lückenlosen und zeitgerechten Leistungserbringung stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen wie Projektleiter, Planer oder Bauaufsichten rechtzeitig und laufend folgende aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung, wenn die Ersterstellung der folgenden Unterlagen nicht Leistungsbestandteil des AN sind.

- Projektbeteiligte – Liste
- Beschreibung der Baumaßnahmen (Bau-/Projektbeschreibung)
- Einreich- oder Ausführungspläne
- Behördenbescheide
- Planungs- und Ausführungsterminplan (Bauzeitplan, Baubeginn, geplantes Bauende)
- Liste über die vorgesehenen Vergaben
- Leistungsverzeichnisse

#### 3.2. Allgemeine Leistungsabgrenzung

Wenn im Angebot nicht anders angegeben, gelten die Grundleistungen folgender, nicht mehr verbindlich zur Gebühren- und Honorarermittlung heranzuziehender, Honorar- und Gebührenordnungen als angeboten.

- Projektleitung: HO-PS 01.01.2001
- Projektsteuerung: HO-PS 01.01.2001
- Generalplanung juristisch und Generalplanerfunktion: HO-PS 01.01.2001
- Begleitende Kontrolle: HO-BK 01.05.2001

- Technisch Geschäftliche Oberleitung: HOA-A 01.12.2004
  - Facility Management Beratung: freies Leistungsbild
  - Projektleitung, Planungs- und Baustellenkoordination lt. BauKG: Bauarbeitenkoordinationsgesetz, ÖN B2107 Teile 1 bis 3, HO-BauKG der Stadt Wien 01.09.2003
  - Fachplanung, Fachbauaufsicht Hochbau: HOA-A 01.12.2004
  - Fachplanung, Fachbauaufsicht Energietechnik HKLSE: HO-IT 01.12.2004
  - Fachplanung, Fachbauaufsicht Statik: HOB-S 01.12.2004
  - Fachplanung, Fachbauaufsicht Thermische-, Schalltechnische Bauphysik, Bauakustik, Brandschutz: HO-BPH 01.12.2004
  - Fachplanung, Fachbauaufsicht Straßenbau, Sportfreianlagenbau, Landschaftsbau, Tiefbau: HOB-I 01.02.2000
- Zusatzleistungen gem. oben angeführter Gebühren- und Honorarordnungen gelten nur angeboten wenn sie im Angebot explizit angeführt ist.

#### 3.3. Zahlungen

- Die Prüfung von Rechnungen und die Anweisung von Rechnungsbeträgen erfolgen innerhalb der Zahlungsfrist.
- Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Eingang der Rechnung beim Rechnungsempfänger, das kann der AG selbst oder einer seiner internen oder externen Erfüllungsgehilfen sein, bzw. spätestens 5 Tage nach Rechnungsdatum, Wochenende und Feiertage mit einschließend.
- Eine Aussetzung der Prüf- und Zahlungsfrist von Rechnungen des AN vor, während und nach den Weihnachtsfeiertagen oder dgl. ist aus Liquiditätsgründen nicht möglich und erfolgt ein Verweis auf die Regelungen hinsichtlich Verzugszinsen.
- Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Die Rechnungsstichtage, also die Tage, an denen Rechnungen ausgestellt werden, sind: 20.01., 25.02., 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 25.10., 20.11., 10.12.. Sollten die angeführten Tage auf Wochenenden oder auf Feiertage fallen, werden die Rechnungen am davor liegenden Arbeitstag ausgestellt und versandt. Die Ausstellung von Schluss-, Teilschluss- oder Einzelrechnungen erfolgt unabhängig von den oben angeführten Terminen unmittelbar nach Abschluss und Übergabe der Leistung.
- Zahlungsfrist: 14 Kalendertage
- Zahlungskonditionen: netto ohne Abzug
- Verzugszinsen: 8 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

#### 3.4. Abwicklung von Zusatzleistungen

- Die Kosten für allfällige erforderliche Zusatzleistungen fallen für den AG zusätzlich zu allen bereits beauftragten Leistungen an.
- Der Bedarf wird dem AG vom AN so rechtzeitig wie möglich gemeldet. Die Zusatzleistung wird nur ausgeführt, wenn ein entsprechender Zusatzauftrag erteilt wird.
- Es wird seitens des AN davon ausgegangen, dass der Projektleiter/Verantwortliche des AG berechtigt ist, solche Zusatzaufträge zu erteilen, um den Bearbeitungsprozess nicht zu verzögern.

- Die Abrechnung erfolgt in einer gemeinsamen Rechnung mit allen Leistungen des Hauptauftrages und der bereits beauftragten Zusatzleistungen nach Einheitspreisen (die anfallende Menge wird mit dem Preis pro Einheit multipliziert, dies ergibt einen Positionspreis, die Summe der Positionspreise ergibt den Gesamtpreis (Leistungssumme netto vor Nachlass, vor Valorisierung))
- Allenfalls gewährte Nachlässe bzw. Zuschläge aus dem Hauptauftrag werden auch auf alle Zusatzaufträge angewandt.

**3.5. Abwicklung von Regieleistungen**

- Leistungen, die in keinem Auftrag des AN enthalten sind, werden, wenn der AN seitens des AG nicht aufgefördert wird, ein Zusatzangebot auf Einheitspreisbasis zu erstellen, in Regie auf Basis des im Hauptangebot angegebenen Mischstundensatzes abgerechnet.
- Hinsichtlich der Anmeldung, der Beauftragung, der Abrechnung sowie allfälliger Zu- und Abschläge gelten die Bestimmungen für Zusatzaufträge
- Vor- und Nachbereitungs- sowie Fahrzeiten werden mit dem Faktor 1,0 abgerechnet. Solche Zeiten sind nicht im Mischstundensatz enthalten. Enthalten sind jedoch Fahrtkosten wie Kilometergelder, jedoch ohne Kosten für Flüge und Sondertransporte.

**3.6. Genauigkeit von Ausarbeitungen**

- Die Genauigkeit sämtlicher Ausarbeitungen ergibt sich aus der jeweils aktuellen Projektphase. Keine Ausarbeitung des AN kann im übertragenen Sinn genauer sein als der jeweils aktuelle Informationsstand und die Bearbeitungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung vorliegen.
- Hinsichtlich der Planung und Steuerung von Errichtungs- und Nutzungskosten wird auf den Umstand der Preisbasis besonders hingewiesen. Jede Datenermittlung erfolgt zu einem Stichtag und sind weitere Aktualisierung daher auf diesen Stichtag zurückzuführen. Kostenüberschreitungen
- Folgende Genauigkeiten für sämtliche Handlungsbereiche (Organisation, Koordination, Information, Dokumentation, Risiken, Termine, Ressourcen, Kosten, Finanzierung, Qualität, Quantität) gelten branchenüblich als vereinbart (Grundlage: Honorarinformation der Architekten, HIA 2010). In allen Phasen sind seitens des Bauherrn/AG entsprechende Reserven, vor allem im Bereich der Finanzierung der Errichtungs- und Nutzungskosten vorzusehen. Die angegebenen Genauigkeit gelten auch für die Verfolgung und Prognose von Daten aus den unterschiedlichen Handlungsbereichen (zB.: Kostenverfolgung, -prognose)

Phase	Neubau	Umbau/Sanierung
Projektentwicklung	+/- 35%	+/- 45%
Vorentwurf	+/- 20%	+/- 25%
Entwurf	+/- 15%	+/- 20%
Kostenberechnungsrgrlg.	+/- 10%	+/- 15%
Ausführungsplanung	+/- 5%	+/- 10%
Abschluss/Feststellung	+/- 0%	+/- 0%

**3.7. Veranstaltungen auf der Baustelle**

- Sollten während der Bauzeit auf dem Baufeld oder in den Objekten Veranstaltungen des AG durchgeführt werden, fallen jedenfalls Steuerungs-, Koordinations-, Planungs- und Aufsichtsleistungen an, die für den AN zusätzlich zu dem im Bauablauf üblichen Aufgaben zu vergüten sind, sofern solche im beauftragten Leistungsumfang nicht explizit enthalten sind.

**4. Zusätzliche Bestimmungen für Planungs-, Ausschreibungs-, Aufsichtsleistungen**

**4.1. Bereitstellung von facheinschlägigen Informationen und Unterlagen durch den AG**

Zur Erstellung und Aktualisierung sämtlicher Unterlagen stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen wie Projektleiter, Planer oder Bauaufsichten rechtzeitig und laufend folgende weitere aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.

- Bedarfsplan mit Angaben zum Raum- und Funktionsprogramm
- Betriebsorganisationskonzept

**4.2. Sonstiges**

- Die Kalkulation für die Teilleistungen Erstellung von Ausschreibungsunterlagen/Kostenberechnungsgrundlagen und Durchführung von Vergabeverfahren beruht auf der Annahme, dass der AN diese unter voller Ausnützung der Möglichkeiten der aktuell gültigen Schwellenwertverordnung durchführt. Die darüber hinaus vom AG geforderte Einhaltung von Vergabe-/Verfahrensregeln, wie zB die Mindestanzahl an einzuholenden Angeboten oder dgl., werden seitens des AG vor der Angebotslegung bzw. der Auftragserteilung dem Bieter/AN bekannt gegeben.

**5. Zusätzliche Bestimmungen für Bausicherheitskoordinationsleistungen**

**5.1. Zeitliche Leistungsabgrenzung**

- Leistungsbeginn
  - Projektleitung lt. BauKG und Planungskoordination lt. BauKG: 1 Wo. nach Beauftragung
  - Baustellenkoordination lt. BauKG: 1 Wo. nach Beauftragung
  - Baustellenkoordination - Vorgabe für den AG lt. BauKG: 2 Wo. vor Baubeginn
- Leistungsende
  - Projektleitung lt. BauKG und Baustellenkoordination lt. BauKG: Übernahme des Bauwerkes durch den AG bzw. Fertigstellungsmeldung des Bauführers
  - Planungskoordination: bis zum Erreichen einer Gesamtvergabesumme für Ausführungsleistungen von 80% der mit Entwurfsfreigabe freigegebenen Baukosten. In der Praxis bedeutet dies, dass im Rahmen der Vergabe von Ausführungsleistungen wie der Einbau einer Schließenanlage, die Gartengestaltung, die Beschilderung, die Bauendreinigung und dgl., sofern diese Leistungen nicht Hauptgegenstand der Bauarbeiten darstellen, keine Aktualisierung der SiGe – Dokumente mehr erfolgt!

**5.2. Inhaltliche Leistungsabgrenzung**

- Es gelten die Leistungen für den Projektleiter und die Koordination gem. aktueller Fassung des BauKG sowie der ÖN B2107-1-3.
  - Projektleiter: bestellt Koordinatoren und erstellt/aktualisiert die Vorankündigung (Versand an Arbeitsinspektorat, Aushang auf der Baustelle)
  - Planungskoordinator: erstellt den SiGe-Plan und die Unterlage für spätere Arbeiten und aktualisiert diese bis zur letzten Auftragsvergabe für Ausführende
  - Baustellenkoordinator: aktualisiert SiGe-Plan nach Abschluss der letzten Auftragsvergabe und aktuali-

siert die Unterlage für spätere Arbeiten nach Übergabe/Übernahme. Vom Auftraggeber wird als Grundlage ein Wartungsplan zur Verfügung gestellt.

- Nicht enthalten sind Koordinationsleistungen im Zusammenhang mit Bauherrn - Eigenleistungen und Mieterausbauten. Ausbauten von Mietern sind als eigene Baustellen im Sinne des BauKG zu betrachten!
- Nicht enthalten ist die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten auf Baustellen gem. TRVB A149 (kann bei Bedarf angeboten werden).

### 5.3. Bereitstellung von facheinschlägigen Informationen und Unterlagen durch den AG

Zur Erstellung und Aktualisierung sämtlicher SiGe – Unterlagen (zB Vorankündigung, SiGe – Plan, Unterlage für spätere Arbeiten) stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen wie Projektleiter, Planer oder Bauaufsichten rechtzeitig und laufend folgende weitere aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.

- Wartungs-, Pflege- und Inspektionsplan

### 5.4. Aufseher im Betrieb gem. § 333 ASVG

- Der angeführte Bauherr/Projektleiter bestellt die Koordinatoren (juristische/ natürliche Personen) als Aufseher im Betrieb (auf der Baustelle) gem. § 333 ASVG.
- Der Auftraggeber stellt, wenn nötig unter Einbindung des Bauherrn, sicher, dass jede ausführende Firma auf der Baustelle im Rahmen Ihrer Angebotslegung (Ausschreibung) der Bestellung des Projektleiters/der Koordinatoren als Aufseher gem. § 333 ASVG zustimmt!

### 5.5. Subvergabe Projektleiter lt. BauKG

- Bei einer Sub – Vergabe der Leistung gem. Pos. 1 Projektleiter lt. BauKG, die das BauKG sinngemäß nicht vorsieht, wird dem Arbeitsinspektorat (AI) der AG als Projektleiter genannt, sämtliche Rechte und Pflichten im Innenverhältnis aus diesem Titel übernimmt jedoch der AN.

### 5.6. Stilliegezeiten auf Baustellen

- Generell ist der AN vom AG über Stilliegezeiten (ohne Unterschied des Gewerkes) auf der Baustelle schriftlich zu informieren. Nur dann kann eine Stilliegezeit überhaupt Einfluss auf die Abrechnung des AN nehmen.
- Stilliegezeiten der Baustellen (wenn keine Leistungen, ohne Unterschied des Gewerkes, vor Ort erbracht werden) gelten:
  - als Teil der Leistungszeit, wenn eine Pauschale vereinbart ist (siehe Kalkulation), da die Verantwortung der Koordinatoren auch in der Stilliegezeit besteht. Sollte sich durch die Stilliegezeit daher die Bauzeit=Leistungszeit verlängern, sind die zusätzlichen Leistungsfristen über Verlängerungswochen abzugelten.
  - nicht als Teil der Leistungszeit, wenn Abrechnung nach erbrachten Leistungen (also nach Leistungsfrist, z.B. Monate oder Woche) vereinbart ist, wobei für diesen Zeitraum dann der AN keine Verantwortung im Sinne des BauKG zu übernehmen hat.

### 5.7. Zahlungsplan

- Projektleitung lt. BauKG: pauschal, 80% nach Übergabe der freigegeben Erstfassungen der SiGe – Dokumente, der Rest zu oben angeführtem Leistungsende des Baustellenkoordinators

- Planungskoordination lt. BauKG, pauschal, 80% nach Übergabe der freigegeben Erstfassungen der SiGe – Dokumente, der Rest zu oben angeführtem Leistungsende
- Baustellenkoordination lt. BauKG: pauschal für den vereinbarten Leistungszeitraum in monatlich gleichen Teilbeträgen, der letzte Teilbetrag in Form einer Schlussrechnung nach Übergabe der Unterlage für spätere Arbeiten bzw. bei oben angeführtem Leistungsende des Baustellenkoordinators

### 5.8. Außerordentliches Leistungsende

- Eine Aufforderung zur Unterbrechung der Leistungen bzw. eine Abberufung der Koordinatoren kann nur durch den Bauherrn oder den Projektleiter lt. BauKG erfolgen.
- eine vorzeitige Abbestellung bedingt seitens des Bauherrn/AG die Bestellung eines neuen Koordinators)
- Bei wiederholt, trotz schriftlicher Einmahnung, unterlassener Verbesserung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren, ohne Unterschied ob seitens des PL nach BauKG nicht eingefordert oder durch die Ausführenden nicht nachgekommen, kann mit einer 1 - monatigen Kündigungsfrist seitens des AN der Rücktritt vom Vertrag und damit die Niederlegung der Verpflichtungen lt. BauKG schriftlich erklärt werden.

## 6. Zusätzliche Bestimmungen für Präventivdienste (zB SFK)

### 6.1. Bereitstellung von facheinschlägigen Informationen und Unterlagen durch den AG

Zur Erstellung und Aktualisierung sämtlicher Unterlagen stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und laufend folgende weitere aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.

- Lister Mitarbeiter, Zu- und Abgänge
- Protokolle von Begehungen der beauftragten Präventivdienste
- Protokolle der Obersten Leitung zum Thema Arbeitssicherheit, Umweltschutz und dgl.

### 6.2. Zeit für Ausbildungsmaßnahmen

- Die in §77 ASchG geregelte Ausbildungszeit bis zu 15% der Präventionszeit wird bei Anfall gegen Vorlage von Ausbildungsnachweisen vom AN in Anspruch genommen und verringern diese Ausbildungszeiten die Präventionszeit im Betrieb.

## 7. Zusätzliche Bestimmungen für Wiederkehrende Überprüfungen

### 7.1. Preisbildung

- Als Basis für die Kalkulation und allfällige Zusatzleistungen wird die jeweils aktuell gültige Preisliste des Bieters/AN herangezogen.
- Die angebotenen Einheitspreise verstehen sich für das Kalenderjahr in dem der erste Prüfzyklus durchgeführt wird bzw. im Falle einer Vereinbarung für mehrere Jahre (Prüfzyklen) im Sinne der ÖN B2110 als Festpreis. Für die Folgejahre (weitere Prüfzyklen) gelten die Einheitspreise als veränderlich und sind sie daher entsprechend einem branchenüblichen Index anzupassen.
- Die angebotenen Einheitspreise gelten je Anlage. Wenn nicht anders angegeben, können 2 unter-

schiedliche Nutzungseinheiten nicht als 1 Anlage betrachtet werden. (Beispiel: Bewegungsraum und Spielplatz eines Kindergarten gelten als 2 Anlagen).

- Die Kalkulation erfolgt unter der Prämisse, dass die Überprüfungen in einem Zuge durchgeführt werden können.
- Eine Terminvereinbarung für die Durchführung der Überprüfungen erfolgt seitens des AN, um dem Prüfer eine entsprechende Disposition zu ermöglichen, mindestens 14 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer der letzten Überprüfung.
- Leistungsbeginn: 2 Wochen nach Auftragserteilung, gegen einen zu vereinbarenden Zuschlag umgehend
- Leistungsende: 2 Wochen nach Durchführung der Prüfungen werden die Prüfberichte übergeben
- Fahrtkosten zum AG, und von Prüfobjekt zu Prüfobjekt sind in die Einheitspreise eingerechnet.

### 7.2. Inhaltliche Leistungsabgrenzung

- Die Prüfung erfolgt gem. den im Leistungsverzeichnis angeführten Normen.
- Inhaltlich erfolgt eine Überprüfung auf Funktion, Betriebssicherheit und Reparaturerefordernisse gem. den angeführten Normen.
- Die Überprüfungen erfolgen zerstörungsfrei und ohne Zerlegung.
- Nutzungsverträge und Behördenauflagen sind nicht Gegenstand der Prüfung.
- Die herstellerunabhängige Prüfung sowie die Bewertung erfolgen im Sinne der Sicherheit der Benutzer, jedoch ohne unmittelbare Intension, Folgeinvestitionen für die Betreiberseite auszulösen.
- Die geprüften Objekte werden bei positivem Befund mit einer entsprechenden Prüfplakette versehen.
- Es werden Protokolle über die Prüfung erstellt und übergeben, die Erstellung einer Anlagendokumentation sowie einer Risikoanalyse ist, wenn nicht gesondert angeführt, ist nicht Leistungsgegenstand.

### 7.3. Regelwerke und Grundlagen für die Überprüfungen

Folgende Regelwerke (zB Normen) gelten in der jeweils zum Angebotsstichtag gültigen Fassung als Grundlagen für die Durchführung der Überprüfungen:

	Objekt	Norm
1.	Spiel, Sport, Bildung, Event	
1.1.	Spielplätze	EN 1176, EN 1177
1.2.	Turnsäle, Bewegungs- und Gymnastikräume	ÖN B2608, ÖN B2609, ÖISS Richtlinie Prüfung von Turn- und Sportgeräten in Sporthallen
1.3.	Sportplätze	individuell
1.4.	Schultafeln	ÖISS Richtlinie Schultafeln und Sicherheit
1.5.	Sport- und Fitnessgeräte	ÖN B2608, ÖN B2609, ÖISS Richtlinie Prüfung von Turn- und Sportgeräten in Sporthallen
1.6.	Eventausstattung	individuell
2.	Arbeitsmittel, Arbeitsplätze, Objekte, Arbeitsstätten	
2.1.	Arbeitsmittel	individuell
2.2.	Technische Einrichtungen in Arbeitsstätten	individuell
2.3.	Objektsicherheitsbegehungen	ÖN B1300

### 7.4. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen durch den AG

Der AG stellt rechtzeitig vor Prüfbeginn, d.h. spätestens bei Terminvereinbarung je Prüfobjekt folgende weitere aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.

Im Falle einer Beauftragung für mehrere Jahre (Prüfzyklen) nur vor dem ersten Prüfzyklus.

- Anlagenbeschreibung
- Wartungs-, Pflege- und Inspektionsplan oder Unterlage für Spätere Arbeiten
- Prüfbuch bzw. historische Prüfberichte inkl. Erstabnahme
- Bedienungs- und Prüfanleitung
- Behördenbescheide

### 7.5. Bereitstellung von Anlagenbedienern und Prüfgewichten durch den AG

Die Überprüfung muss generell im aufgebauten Zustand bzw. im Betriebszustand erfolgen. Die diesbezügliche Vorbereitung erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung durch den AG. Sollte eine Prüfung aus einem diesbezüglichen Versäumnis nicht durchgeführt werden können, sind die zusätzlich anfallenden An- und Abfahrtskosten des AN durch den AG zu ersetzen.

Der AG stellt rechtzeitig und laufend folgende Unterstützungsleistungen bereit.

- Anlagenbediener
- Prüfgewichte und dgl.

### 7.6. Zahlungsplan

- Die Abrechnung erfolgt jeweils nach einem Prüfzyklus mit Übergabe der Prüfberichte.
- Die Abrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich vor Ort angetroffenen und durchgeführten Menge auf Basis der angebotenen Einheitspreise. Aus diesem Titel können sich Zusatzleistungen ergeben, die, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehen bzw. erforderlich sind um eine Gesamtbeurteilung zu ermöglichen, formal nicht zusätzlich vor Durchführung beauftragt werden müssen. Der Prüfer (AN) kann die Notwendigkeit vor Ort selbstständig entscheiden. Eine Hinweispflicht seitens des AN besteht nur dann, wenn der beauftragte Leistungsumfang hinsichtlich der zu erwartenden Abrechnungssumme um mehr als 20% zu überschreiten droht.
- Sollten keine Einheitspreise für die durchgeführte Prüfung angeboten worden sein, erfolgt die Abrechnung auf Basis der gültigen Preisliste des AN.
- Die angebotenen Nachlässe gelten für alle durchgeführten Überprüfungen anteilig, d.h. wurden generell 10% Nachlass angeboten, werden diese auch auf alle Zusatzleistungen gewährt.

## 8. Zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung von Leitungskataster

### 8.1. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen durch den AG

Zur Erstellung und Aktualisierung sämtlicher Unterlagen stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen wie Projektleiter, Planer oder Bauaufsichten rechtzeitig und laufend folgende weitere aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.

- Einbauten – Medienpläne
- Bestandspläne
- Lage- und Höhendaten

### 8.2. Sonstiges

- Den Zutritt auf jegliches Gelände im Bereich der zu erfassenden Daten regelt ohne unterschied ob öffentliches oder privates Gut der AG.

- Für Trassenbegehungen sowie das zugänglich machen von Trassen bzw. von Leitungsbauwerken stellt der AG einen Mitarbeiter bei.
- Es gelten hinsichtlich der Datengenauigkeit und – dichte die Förderrichtlinien bzw. die im GIS des AG bereits vorhandenen Systeme.

## 9. Zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung von Energieausweisen

### 9.1. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen durch den AG

Zur Erstellung und Aktualisierung sämtlicher Unterlagen stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen wie Projektleiter, Planer oder Bauaufsichten rechtzeitig und laufend folgende weitere aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.

- Beschreibungen von Fußboden-, Wand- und Deckenaufbauten sowie Materialspezifikationen der Thermischen Gebäudehülle

### 9.2. Sonstiges

- Die berechneten Energieausweise werden 1 x gebunden (zusätzlich zu den seitens der Behörden und Förderstellen geforderten Exemplaren) mittels Postsendung und 1x im pdf - Format per Mail übergeben.
- Im Rahmen der ersten und einzig vorgesehenen gemeinsamen Begehung des Objektes werden die vorhandenen Daten stichprobenweise kontrolliert und unmittelbar zu erkennende Fehlbestände seitens des AN aufgenommen.
- Sollten Planunterlagen zur Gänze oder teilweise fehlen, werden diese bei der Baubehörde behoben. Hierfür wird dem AN seitens des AG eine Vollmacht ausgestellt. Sollten Daten zur Gänze oder teilweise fehlen, werden diese durch den AN im Wege einer Begehung des zu berechnenden Objektes erhoben. Diese Leistungen sind nicht Teil der angebotenen Leistungen und werden in Regie abgerechnet.
- Die Erstberechnung durch den AN wird 2 Wochen nach schriftlicher Beauftragung und Übergabe der erforderlichen Berechnungsgrundlagen (durch den AG) übergeben.

## 10. Zusätzliche Bestimmungen für Luftdichtheitsmessungen

### 10.1. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen durch den AG

Zur Erstellung und Aktualisierung sämtlicher Unterlagen stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen wie Projektleiter, Planer oder Bauaufsichten rechtzeitig und laufend folgende weitere aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.

- Energieausweis

### 10.2. Sonstiges

- Die Messungen erfolgen nach ÖN EN 13829 Bestimmungen der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden im Differenzdruckverfahren.
- Bei der Durchführung der Messung wird ein elektrisch betriebenes Gebläse in den Rahmen einer geöffneten Eingangs- bzw. Terrassentür oder eines Fensters eingespannt.
- Das lichte Maß dieser Öffnung muss min. 0,71 x 1,32 m und max. 1,14 x 2,43 m betragen.
- Das Verschließen von Leckagen erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Geräteaufstellung durch den AG oder

seine Erfüllungsgehilfen oder wird gegebenenfalls vom AN nach Anmeldung über Regiestunden zur Abrechnung gebracht.

- Im Verfahren B nach angeführter Norm (Messung in der Bauphase) ist die Leitung einer Leckagensuche im Ausmaß von max. 2h enthalten. Jeder Aufwand darüber hinaus wird gegebenenfalls vom AN nach Anmeldung über Regiestunden zur Abrechnung gebracht. Im Verfahren A nach angeführter Norm (Messung im fertigen Zustand) wird eine allenfalls erforderliche Leitung einer Leckagensuche gegebenenfalls vom AN nach Anmeldung durchgeführt und über Regie abgerechnet. Die Durchführung der Leckagensuche obliegt nach Angaben des AN dem AG bzw. dessen Erfüllungsgehilfen. Der AG oder dessen Erfüllungsgehilfen sorgen für diesen Zweck für die Anwesenheit bei der Messung der AN für folgende Gewerke: Baumeister, Trockenbau, Elektroinstallationen, HKLS – Installationen, Fenstermontage, Fassaden jeder Art, und dgl. in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen.
- Für die Dauer der jeweiligen Messung kann kein Baubetrieb stattfinden.
- Durch den Luftzug kann Staub aufgewirbelt werden. Eine etwaig erforderliche Reinigung vor und/oder nach der jeweiligen Messung ist im Auftrag und im Namen des AG durchzuführen und von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen im Bedarfsfall zu organisieren.
- Der Leistungsabruf bzw. die Terminierung der jeweiligen Messung erfolgt jeweils 10 Arbeitstage vor Durchführung durch den AG oder seine Erfüllungsgehilfen in schriftlicher Form.
- An Tagen mit starken und böigen Winden kann zur Sicherstellung ausreichender Messgenauigkeit keine Messung durchgeführt werden. Das diesbezügliche Terminrisiko trägt der AG.
- Es wird ein Stromanschluss mit 230V/16A vom AG rechtzeitig bis zum Beginn des Geräteaufbaues am Ort der Messung bzw. des Geräteaufstellplatzes bereitgestellt.
- Sämtliche Bauteile der Gebäudehülle wie Wand, Dach, Boden, Fenster müssen von innen uneingeschränkt und gefahrlos zugänglich sein.
- Leitern, Gerüste und sonstige Hilfsmittel werden vom AG bereitgestellt.

## 11. Zusätzliche Bestimmungen für Beratungsleistungen

### 11.1. Vertragsbestandteile und Reihenfolge

Ergänzend zu Pk. 1.2. gelten nachgereiht:

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater (Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und Fachverband Unternehmensberatung/IT)

### 11.2. Preisbildung

Ergänzend zu Pk. 2.1. gilt:

- Ist im Angebot/Auftrag nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart, dann wird nach Aufwand/Aufmaß abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt dann je nach Angebot/Auftrag in Beratertagen (BT).

### 11.3. Berater - Tagessatz

- Tagessatz für Senior-Berater: 1.290 EUR netto (01.01.2015)
- Tagessatz Junior-Berater: Tagessatz des Senior – Berater mit Faktor 0,75

Auf die obigen Tagessätze gelten die in Angebot/Auftrag enthaltenen Nachlässe.

Als Senior-Berater gelten alle im Angebot zur Bearbeitung vorgesehenen und angeführten Mitarbeiter.

Ein Beratertag (BT) umfasst maximal 10 Stunden, wobei Fahrzeiten, die über die 10 Stunden hinausgehen, sofern diese am selben Tag anfallen, nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Als Beratertag werden Leistungen beim AG aber auch im Büro von des AN verstanden. Für Mehrstunden an einem Beratertag gelten 10% des Tagsatzes als vereinbart.

Bearbeitungsdauern werden mit Zeitaufstellungen bei Rechnungslegung nachgewiesen. Die kleinste Verrechnungseinheit ist 0,25 BT, wobei Telefonate, Kurzarbeiten und dgl. nicht berücksichtigt werden.

#### **11.4. Nebenkosten**

Nebenkosten sind, falls nicht anders vereinbart, für Leistungen im Inland im Tagessatz enthalten. Die Fahrtzeit wird innerhalb der Beratertage zur Abrechnung gebracht.

In den Nebenkosten sind keine Auslandsreisen, Flüge oder Unterbringungen im Ausland enthalten. Solche Aufwände sind vom AG zu genehmigen und werden gegen Vorlage von Rechnungen mit einem Aufschlag von 15% abgegolten.

#### **11.5. Zahlungsplan**

Es gelten monatliche Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt gegen entsprechenden Nachweis vereinbart.